



HVBG

HVBG-Info 04/2000 vom 04.02.2000, S. 0336 - 0339, DOK 431.12

**Zur Gewährung von Verletztengeld an einen GmbH-Geschäftsführer
- Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 09.11.1999 - L 7 U 210/99**

Zur Gewährung von Verletztengeld an einen GmbH-Geschäftsführer (§§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 48, 52 Nr. 1 SGB VII; § 115 SGB X; § 138 BGB); hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 09.11.1999 - L 7 U 210/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 09.11.1999 - L 7 U 210/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Auf einen Anspruch auf Verletztengeld ist bei einer unternehmerähnlichen Tätigkeit (§ 6 Abs 1 Nr 2 SGB VII) des Geschäftsführers einer GmbH gemäß § 52 Nr 1 SGB VII für die Zeit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit weitergezahltes Gehalt anzurechnen (Anschluß an BSG vom 14.12.1995 - 2 RU 41/94 = SozR 3-2200 § 560 Nr 2 = BSGE 77, 169) (HVBG-INFO 1996, 829-835). Eine Anrechnung findet jedoch nicht statt, wenn Gehalt tatsächlich nicht fortgezahlt wird, obwohl ein entsprechender Anspruch besteht.
2. Eine Vereinbarung zwischen dem betreffenden Unternehmen und dem Geschäftsführer, wonach bei Arbeitsunfähigkeit lediglich im Falle der Erkrankung an Folgen eines Arbeitsunfalls kein Gehalt fortgezahlt wird, ist, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, nicht gemäß § 138 BGB unwirksam.
3. Die Grundsätze der Durchgriffshaftung bei einer Einmann-GmbH (vgl. BSG vom 27.09.1994 - 10 RAr 1/92 = SozR 3-7685 § 13 Nr 1 = BSGE 75, 82) (HVBG-INFO 1995, 898-907) gelten bei der Anrechnung von Einkommen auf den Anspruch auf Verletztengeld nicht.

Tatbestand

Umstritten ist die Höhe des Anspruchs des Klägers auf Verletztengeld.

Der 1959 geborene Kläger erlitt am 29.8.1995 als Arbeitnehmer der Firma .. einen Arbeitsunfall. Er geriet mit seiner rechten Hand in eine Kreissäge, wodurch es zu einem Teilverlust des Mittelfingerendgliedes kam. Danach war er bis 26.11.1995 arbeitsunfähig krank.

Ursprünglich waren der Kläger und sein Vater .. Mitgesellschafter der Firma .. Der Kläger übernahm nach dem Tod seines Vaters ab Januar 1996 dessen frühere Gesellschaftsanteile. Er versicherte sich ab diesem Zeitpunkt freiwillig bei der Beklagten mit einer Versicherungssumme von 120.000,-- DM. Am 1.1.1996 schloss er mit der Firma .. einen "GmbH-Geschäftsführer-Vertrag". Nach dessen § 2 wurde ihm als Geschäftsführer ein festes Gehalt in Höhe von 6.500,-- DM brutto gewährt. Unter § 4 dieser Vereinbarung heißt

es: "Wird der Geschäftsführer durch Krankheit vorübergehend gehindert, seine Tätigkeit auszuüben, so wird ihm die vereinbarte Vergütung auf die Dauer von 6 Wochen weitergezahlt. Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Arbeitsunfallfolgen erfolgt keine Gehaltsfortzahlung. Hier versichert sich der Geschäftsführer auf eigene Rechnung."

Der Kläger war wegen der Folgen des Unfalls vom 29.8.1995 in der Zeit vom 27.2. bis 31.3.1997 erneut arbeitsunfähig krank.

Durch Bescheid vom 27.6.1997 bewilligte die Beklagte dem Kläger Verletztengeld für die Zeit vom 27.2. bis 31.3.1997 in Höhe von 2.986,76 DM. Zur Begründung hieß es: Auf den Verletztengeldbetrag von 8.533,44 DM sei ein Betrag von 5.546,68 DM (80 vH von 6.500,-- DM = 5.200,-- DM : 30 x 32) anzurechnen, den die Fa. .. an Gehaltsfortzahlung an den Kläger zu zahlen gehabt hätte, wenn diese nicht vertraglich ausgeschlossen gewesen wäre. § 4 Satz 2 der Vereinbarung vom 1.1.1996 stelle einen rechtlich unwirksamen Vertrag zu Lasten eines Dritten dar. Aufgrund der Höherversicherung mit einer Versicherungssumme von 120.000,-- DM stehe dem Kläger allerdings der Verletztengeldspitzenbetrag von 2.986,76 DM zu.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 14.10.1997 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte durch Urteil vom 27.1.1999 unter Abänderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, dem Kläger Verletztengeld ohne Anrechnung zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es könne offenbleiben, ob vorliegend noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder diejenigen des am 1.1.1997 in Kraft getretenen 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) anzuwenden seien, da sich in Bezug auf die relevante Rechtslage keine Unterschiede ergäben. Ein Gehaltsfortzahlungsanspruch sei nicht auf das dem Kläger zustehende Verletztengeld anrechenbar, weil dieser tatsächlich keine Gehaltsfortzahlung erhalten habe. Indem der Gehaltsfortzahlungsanspruch vertraglich ausgeschlossen worden sei, hätten sich die Vertragsparteien im Rahmen der ihnen zustehenden Vertragsfreiheit gehalten. Ein unzulässiger Vertrag zu Lasten eines Dritten oder ein rechtsunwirksames Umgehungsgeschäft liege nicht vor. Ein Umgehungsgeschäft erfordere einen verwerflichen Beweggrund, die Anwendung unlauterer Mittel oder die ausschließliche Zweckbestimmung, einem anderen einen Schaden zuzufügen. Eine solche Fallgestaltung sei vorliegend nicht gegeben. Ein Vertrag zu Lasten eines Dritten setze voraus, dass der Dritte durch ihn unmittelbar verpflichtet werde. Auch daran fehle es.

Gegen dieses ihr am 29.6.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 12.7.1999 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung der Beklagten.

Die Beklagte trägt vor: Nach ihrer Auffassung stelle die Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Firma Sch. GmbH einen unzulässigen Vertrag zu ihren Lasten dar. Der Umstand, dass der Kläger bei ihr nicht kraft Gesetzes, sondern freiwillig versichert sei, rechtfertige keine andere rechtliche Beurteilung.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des SG Speyer vom 27.1.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f., 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass dem Kläger ungekürztes Verletztengeld zu gewähren ist.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits richtet sich nach dem SGB VII, da es um einen im 1. Abschnitt des 3. Kapitels des SGB VII geregelten Verletztengeldanspruch für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.1.1997 geht (§ 214 Abs 1 SGB VII).

Gemäß § 48 SGB VII gelten im Falle der Wiedererkrankung an Folgen des Arbeitsunfalls die §§ 45 bis 47 SGB VII mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Zeitpunkts der ersten Arbeitsunfähigkeit, auf den der Wiedererkrankung abzustellen ist. Die Höhe des anrechnungsfreien Verletztengeldes, welches die Beklagte ausgehend von der Versicherungssumme von 120.000,-- DM berechnet hat (8.533,44 DM für den Zeitraum vom 27.2. bis 31.3.1997), ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten. Streitig ist lediglich die Anrechnung einer fiktiven Gehaltsfortzahlung. Der diesbezüglichen Auffassung der Beklagten vermag sich der Senat - ebenso wie das SG - nicht anzuschließen.

Nach § 52 Nr 1 SGB VII wird auf das Verletztengeld Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das bei Arbeitnehmern um die gesetzlichen Abzüge und bei sonstigen Versicherten um 20 vH vermindert ist, angerechnet. Das Gehalt des Klägers stellt Einkommen aus einer unternehmerähnlichen Tätigkeit iSd § 6 Abs 1 Nr 2 SGB VII dar. Wie das Bundessozialgericht - BSG - (SozR 3-2200 § 560 Nr 2) entschieden hat, sind bei solchen Personen Einkünfte im Falle der Weiterzahlung des Geschäftsführergehalts während der Arbeitsunfähigkeit auf den Verletztengeldanspruch anzurechnen (aA Römer in Hauck, SGB VII, § 52, Rz 11). Eine Anrechnung würde indes vorliegend selbst dann ausscheiden, wenn die Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Firma Sch. GmbH über den Ausschluss des Anspruchs auf Gehaltsfortzahlung im Falle der Erkrankung an Arbeitsunfallfolgen rechtlich unwirksam wäre. Denn eine Anrechnung findet nur statt, wenn der Betroffene das Entgelt oder Einkommen tatsächlich erzielt (Römer, aaO, RdNr 13; Mehrrens, SGB VII, § 52, Rz 4). Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 52 Nr 1 SGB VII, wonach dieses "gleichzeitig erzielt" sein muss. Wenn § 4 Satz 2 der Vereinbarung vom 1.1.1996 als nichtig angesehen würde und dem Kläger deshalb gegen die Firma .. ein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung auch bei Arbeitsunfähigkeit wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls zustünde, käme bei der gegebenen Sachlage allenfalls ein Anspruch der Beklagten gegen die Firma .. auf die Gehaltsfortzahlung in Betracht. Dies würde voraussetzen, dass die für das Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer geltende Vorschrift des § 115 des 10. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) bei einer Fallkonstellation wie der vorliegenden entsprechend angewandt werden kann. Darüber braucht der Senat jedoch im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

Unabhängig davon haben sich der Kläger und die Firma .. im Rahmen

der ihnen zustehenden Vertragsfreiheit gehalten, indem sie § 4 Satz 2 und 3 in die Vereinbarung vom 1.1.1996 aufgenommen haben. Der Senat verweist diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils (§ 153 Abs 2 SGG). Wie das BSG in seinem Urteil vom 14.12.1995 (SozR 3-2200 aaO) entschieden hat, besteht hinsichtlich der Art und Höhe der Geschäftsführervergütung grundsätzlich Vertragsfreiheit. Dies muss auch insoweit gelten, als es darum geht, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Betroffenen dem Grunde nach Gehalt fortgezahlt wird. Ein rechtlich unwirksamer Vertrag zu Lasten eines Dritten liegt nicht vor, weil ein solcher nur die unmittelbare Verpflichtung eines Dritten betrifft, nicht jedoch mittelbare Nachteile (vgl Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -, 58. Aufl, vor § 328, RdNr 10), wie sie vorliegend der Beklagten entstehen. In den Grenzen des § 138 BGB ist es zulässig, dass ein Vertrag einen Dritten mittelbar benachteiligt (aaO). Dafür, dass § 4 Satz 2 und 3 der Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Firma .. im Sinne des § 138 BGB gegen die guten Sitten verstoßen, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Dem Umstand, dass es sich bei der Firma .. um eine Einmann-GmbH handelt, kommt für den Ausgang des Rechtsstreits keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Dies führt nicht dazu, dass der Kläger als Unternehmer (§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB VII) anzusehen wäre und ihm der im Zeitraum vom 27.2. bis 31.3.1997 in der Firma Sch. GmbH erwirtschaftete Gewinn als Arbeitseinkommen anzurechnen wäre. Vielmehr kommt ihm dieser Gewinn nur aufgrund seiner Kapitalbeteiligung an der GmbH zugute und ist deshalb nicht als Arbeitseinkommen zu berücksichtigen (Römer, aaO, Rz 10).

Die Grundsätze der Durchgriffshaftung bei einer Einmann-GmbH (BSGE 75, 82 ff) können zu Lasten des Klägers nicht herangezogen werden. Diese sind zwar auch im Sozialversicherungsrecht anwendbar (aaO). Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen der Durchgriffshaftung - in Betracht kämen vor allem eine Vermögensvermischung oder eine Unterkapitalisierung (BSG, aaO, 84) - gegeben sind. Letztlich scheidet eine Heranziehung der Grundsätze der Durchgriffshaftung im Übrigen deshalb aus, weil diese nur bewirkt, dass in bestimmten Ausnahmefällen in Bezug auf die Haftung, zB für Beitragsschulden, ein Durchgriff auf den Alleingesellschafter der GmbH erfolgt. Vorliegend geht es aber nicht um eine Haftung, sondern um die Anrechnung von Arbeitsentgelt oder -einkommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.